



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1180 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.08.2011	Kreisausschuss			
01.09.2011	Kreistag			

Bezeichnung:

Berufung der ehrenamtlichen Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 Frau Sigrid Nahs, Gnarrenburg, zur Wahl als ehrenamtliche Richterin in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Frau Nahs wurde daraufhin mit Wirkung zum 20.07.2010 für die Dauer von fünf Jahren vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur ehrenamtlichen Richterin beim Sozialgericht Stade berufen.

Mit Schreiben vom 10.08.2011 teilt das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Richter/innen der Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe beim Sozialgericht Stade von 6 auf 8 erhöht worden sei. Es wird gebeten, möglichst bald zusätzlich **eine/n neue/n ehrenamtliche/n Richter/in** vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt. Entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Gemäß § 16 Abs. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG die Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur ablehnen

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wird durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

Luttmann